



## FAQ und Empfehlungen zum Standard-Schutzkonzept für Museen unter Covid-19

**Änderungen zur Vorversion in Rot**  
**Stand 2. Juni 2020<sup>1</sup>**

### Ausgangslage

Der Schweizerische Bundesrat hat am 29. April 2020 die Wiederöffnung der Museen für den Besucherverkehr ab 11. Mai 2020 bekannt gegeben. **Am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat die dritte Stufe der Lockerungen der Gesundheitsmassnahmen vorgestellt.**

- **Ab 30. Mai 2020 werden Versammlungen von bis zu 30 Personen im öffentlichen Raum erlaubt. Für Museen ist diese Lockerung nicht relevant.**
- **Ab 6. Juni 2020 können zoologische und botanische Gärten, Theater und Kinos eröffnet werden, und in Restaurants / Cafés werden Tische für mehr als vier Personen möglich sein, wenn die Kontaktdaten aufgenommen werden.**
- **Ab 6. Juni 2020 sind Veranstaltungen (Anlässe, Führungen und Vermittlungsprogramme) von bis zu 300 Personen erlaubt, wenn ein Schutzkonzept dafür vorhanden und die Rückverfolgung von Teilnehmenden gewährleistet ist. Diese wird durch die Aufnahme von Kontaktdaten (Name, Vorname, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit) sichergestellt.**

### **Nach wie vor gelten für Museen:**

- **Maximalzahl von Personen im Museum und in den einzelnen Ausstellungs- oder Veranstaltungsräumen (10m<sup>2</sup> zugängliche Fläche pro Person)**
- **Abstandsregel von 2 Meter pro Person**
- **Hygieneregeln**

Der Verband Museen Schweiz (VMS) hat am 30. April ein Grobkonzept für Museen publiziert. **Am 28. Mai wurde das Grobkonzept an die neuen Lockerungsmassnahmen angepasst.**

Am 1. Mai hat das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) ein Standard-Schutzkonzept für Museen, Bibliotheken und Archive unter COVID-19 publiziert. **Per 6. Juni sollen seitens SECO angepasste Standard-Schutzkonzepte publiziert werden.** Gemäss Art. 6a der COVID-Verordnung 2 stützen Betreiber ihre Schutzkonzepte vorzugsweise auf die Grobkonzepte ihrer Branche (d. h. des VMS) oder direkt auf die Vorgaben des Bundesamtes für Gesundheit und dem SECO (Standard-Schutzkonzept).

Um den Kreis ‚museen basel‘ und insbesondere die Museen auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt bei der Entwicklung und Umsetzung des Schutzkonzepts zu unterstützen, hat die Abteilung Kultur Empfehlungen zu möglichen Fragen zusammengestellt. Diese werden laufend an die Lage angepasst und ergänzt.

---

<sup>1</sup> Vorbehaltlich weiterer Entscheide und Vorgaben des Schweizerischen Bundesrates oder des Regierungsrates Basel-Stadt.

## VERANSTALTUNGEN

### 1. Was ist bei Veranstaltungen bis 300 Personen zu beachten?

Veranstaltungen bis 300 Personen sind erlaubt, wenn die Hygiene- und Distanzregeln einen sicheren Schutz der anwesenden Personen gewährleisten. Bei Veranstaltungen gelten anstelle der 10m<sup>2</sup> pro Person neu 4m<sup>2</sup> pro Person zugänglichen Fläche erlaubt unter der Voraussetzung, dass die Kontaktdaten aufgenommen werden.

Veranstaltungen mit Bestuhlung: Die Sitzreihen sind so zu belegen, dass jeweils mindestens ein Sitz zwischen Einzelpersonen sowie zu Gruppen von Familien oder Personen eines gleichen Haushalts leer bleibt. Die Stühle sollen wenn möglich immer in Reihen mit einem Mindestabstand von einem Meter zwischen den Stühlen und Reihen aufgestellt werden. Der Personenfluss ist so zu lenken, dass die Distanz von zwei Metern zwischen den Besuchenden eingehalten werden kann.

Veranstaltungen ohne Bestuhlung: An Veranstaltungen, bei denen die Menschen stehen, beträgt die maximale Anzahl an Besuchenden **1 Person pro 4 m<sup>2</sup> zugängliche Fläche**. Dafür ist die Aufnahme von Kontaktdaten zwingend. Die Zuschauer- bzw. Aufenthaltsräume sind so einzurichten, dass die Rückverfolgbarkeit bei engen Kontakten zwischen Einzelpersonen untereinander sowie zu und unter Gruppen von Familien oder Personen, die im selben Haushalt leben, gewährleistet ist.

## ÖFFNUNG DER MUSEEN

### 1. Müssen Museen wieder geöffnet werden?

Die Entscheidung darüber, wann ein Museum oder Ausstellungsraum wieder öffnet, obliegt dem Träger/der Trägerin. Voraussetzung ist in jedem Fall, dass das Museum über ein schriftliches Schutzkonzept verfügt und dieses entsprechend umsetzt.

### 2. Wir sind nicht in der Lage unser Museum / Ausstellungsraum am 11. oder 12. Mai wieder fürs Publikum zu öffnen: Wie wirkt sich dies auf Kurzarbeit oder Ausfallentschädigungen aus?

Nach aktuellem Informationsstand gilt: Betriebe, die am 11. Mai 2020 wieder öffnen können, erhalten gemäss bisherigem Informationsstand bis und mit 16. Mai 2020 die laufende Corona-Erwerbsersatzentschädigung. Für Betriebe, die voraussichtlich über den 16. Mai 2020 hinaus geschlossen bleiben müssen, bleibt der Anspruch auf die Corona-Erwerbsersatzentschädigung über diesen Termin hinaus bestehen. Betreffend Kurzarbeit wenden Sie sich an das Amt für Wirtschaft und Arbeit des Kantons Basel-Stadt.

<https://www.awa.bs.ch/arbeitsgebende-unternehmen/finanzielle-unterstuetzung/kurzarbeitsentschaedigung.html>

## SCHUTZKONZEPT

### 1. Wie wird ein Schutzkonzept erarbeitet?

Für die Erstellung eines eigenen Schutzkonzeptes orientieren sich Museen am Grobkonzept des Verbands Museen Schweiz (VMS). Das Standardschutzkonzept für Museen, Bibliotheken und Archive (SECO) kann als Vorlage verwendet werden.

Grobkonzept VMS:

<https://www.museums.ch/covid-19/wiedereröffnung-der-museen/> (Stand 28. Mai 2020)

Standard-Schutzkonzept SECO (Version vom 11. Mai (überholte Version wird für 6. Juni erwartet))

[https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE\\_Schutzkonzept\\_Bibliotheken\\_Archive\\_COVID-19\\_01052020.pdf](https://backtowork.easygov.swiss/wp-content/uploads/2020/05/DE_Schutzkonzept_Bibliotheken_Archive_COVID-19_01052020.pdf)

2. **Unser Betrieb kann das Schutzkonzept nicht umsetzen, was ist zu tun?**  
Wenn das Schutzkonzept nicht umgesetzt werden kann, muss der Betrieb für Besucherinnen und Besucher geschlossen bleiben.
3. **Muss das Schutzkonzept von einer Behörde genehmigt werden?**  
Nein. Es bedarf keiner Genehmigung seitens der Behörden. Eine behördliche Überprüfung der Einhaltung des Schutzkonzepts ist möglich.
4. **Müssen für Veranstaltungen bis 300 Personen eigene Schutzkonzepte vorliegen?**  
Ja, wenn der Betrieb Veranstaltungen organisiert, muss sein individuelles Schutzkonzept die Umsetzung von Distanz- und Hygieneregeln bei Veranstaltungen abdecken. Zudem sind die Kontaktdaten aufzunehmen.

## DISTANZREGELUNG

1. **Wie wird die maximale Anzahl an Personen (Besucherinnen und Besucher und Mitarbeitende) berechnet, die sich gleichzeitig in einem Museum / Ausstellungsraum aufhalten dürfen?**  
Als Grundregel gilt, maximal 1 Person pro 10m<sup>2</sup>. Bei der Berechnung der Ausstellungsfläche sind nicht-begehbare Flächen abzuziehen.
2. **Wie soll die Zutrittsbeschränkung umgesetzt werden?**  
Orientieren Sie sich an den Vorgaben des Grobkonzeptes VMS und an Beispielen in anderen Branchen (Detailhandel) die bereits geöffnet sind. Richten Sie bei Bedarf markierte Wartebereiche im Freien ein. Lenken Sie Besucherströme so, dass Ein- und Austritte erfasst werden können. Bieten Sie nach Möglichkeit Online-Tickets mit Zeit-Slots an.
3. **In unserem Museum gibt es zahlreiche enge Passagen, wie soll hier die Abstandsregel umgesetzt werden?**  
Ist eine Einhaltung der Abstandsregel nicht oder nur erschwert möglich, sperren Sie die betroffenen Bereiche für Besucherinnen und Besucher ab oder richten zusätzliche Zugangsbeschränkungen für einzelne Räume ein. Informieren Sie die Besucherinnen und Besucher über die Maximalzahl von Personen in einzelnen Räumen. Richten Sie Einbahnrundgänge ein.
4. **Wie ist mit privaten Gruppen mit mehr als 4 Personen oder mit Familien umzugehen?**  
Angehörige von Familien mit Kindern müssen die Abstandsregelung untereinander nicht konsequent, zu anderen Personen jedoch konsequent einhalten. Für Gruppen mit mehr als 4 Personen wird die Angabe von Kontaktdaten (Name, Telefonnummer, Datum und Uhrzeit) einer für die Gruppe zuständigen Person erforderlich. Die Mitglieder der Gruppe müssen die Distanzregel untereinander nicht konsequent, gegenüber anderen Besucherinnen und Besuchern jedoch konsequent einhalten. Es gilt hier fallweise zu handeln. Das Personal ist entsprechend zu schulen.
5. **Dürfen öffentliche Gruppenführungen angeboten werden?**  
Ja, sie gelten als Veranstaltung. Bei öffentlichen Führungen sind von allen teilnehmenden Personen die Kontaktdaten aufzunehmen. Bei privaten Gruppen oder Familien, die bei einer öffentlichen Führung teilnehmen, genügen Kontaktdaten einer für die Gruppe zuständigen Person. Bei öffentlichen Führungen sind die Abstandsregeln einzuhalten.

**6. Was ist zu tun, wenn Besucherinnen und Besucher die Abstandsregelung nicht einhalten?**

Informieren Sie Besucherinnen und Besucher, dass die Verhaltens- und Hygieneregeln nach wie vor gelten und Teil der Hausordnung sind. Sie können zur Angabe der Kontaktdaten aufgefordert werden.

**7. Müssen wir von allen Besucherinnen und Besuchern Kontaktdaten aufnehmen?**

Nein, aber sie können, wenn es die betriebliche Situation erfordert und enge Kontakte nicht ausgeschlossen werden können. Bei Gruppen sind die Kontaktdaten einer Kontaktperson aufzunehmen. Bei Veranstaltungen bis 300 Personen müssen auf Nachfrage der Gesundheitsbehörden alle Kontakte genannt werden können. Dazu gehören auch Vermittlungsangebote, Führungen, Lesungen, Konzerte etc.

## **KONTAKTDATEN**

**1. Was ist unter Kontaktdaten zu verstehen?**

Kontaktdaten sollen die Rückverfolgung von möglichen Ansteckungsketten gewährleisten. Sie umfassen Name, Vorname, Telefonnummer, Datum und idealerweise Uhrzeit des Besuchs.

**2. Wie lange sind die Kontaktdaten aufzubewahren?**

Kontaktdaten müssen die Rückverfolgung enger Kontakte über einen Zeitraum von 14 Tagen gewährleisten. Danach sind Kontaktdaten zu löschen.

**3. Was ist im Umgang mit Kontaktdaten zu beachten?**

Kontaktdaten dürfen ausschliesslich zur Beantwortung von gesundheitsdienstlichen Anfragen verwendet werden.

## **MARKIERUNGEN**

**1. Gibt es besondere Regelungen für Markierungen auf öffentlichem Grund (z. B. Wartebereiche)?**

Eine „coronabedingte“ Nutzung des öffentlichen Grundes auf dem Gebiet des Kantons Basel-Stadt ist unter folgenden Bedingungen möglich: Das für Markierungen gewählte Produkt (Klebeband, Kreide) ist grundsätzlich entfernbar, ohne Spuren zu hinterlassen. Auf eine Verwendung von Kreidesprays wird verzichtet. Die Markierungen haben keinen werbenden Charakter. Auf Privatgrund gelten die Bestimmungen des Eigentümers.

Die Abteilung Messen und Märkte BS verwendet folgendes Klebeband: Artikelbezeichnung: Betonklebeband – Basic gelb Produzent: Würth Format: 48mm x 50mm, Artikelnummer: 0874100351961.

## **BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN**

**1. Welche Regelungen bestehen für Personen über 65 Jahren, die zu unserem Stammpublikum gehören?**

Es bestehen keine besonderen Besuchsregelungen für Personen über 65 Jahren.

**2. Wir haben ehrenamtliche Mitarbeitende, die auch als Aufsicht oder an Kasse helfen möchten; wie ist hier vorzugehen?**

Gefährdete Personen sollen die Distanz- und Hygieneregeln konsequent einhalten und unnötige Kontakte vermeiden. **Es wird empfohlen, gefährdete Personen nicht in Bereichen mit vielen Personenkontakten einzusetzen.**

## SCHULKLASSEN

### 1. Wie soll mit Schulklassen und/oder Kitas umgegangen werden?

Bei Schulklassen oder Kita-Gruppen sind die Kontaktdaten einer zuständigen Person aufzunehmen.

## INFORMATION

### 1. Müssen die Plakate des Bundesamtes für Gesundheit aufgehängt werden?

Es wird empfohlen, die Plakate des BAG zu verwenden. Spezifische Verhaltens- und Hygieneregeln für ihren Betrieb müssen als Teil des Schutzkonzepts klar kommuniziert werden. Dafür können eigene Plakate verwendet werden.

Informationsmaterial des BAG können unter folgendem Link heruntergeladen oder bestellt werden: <https://bag-coronavirus.ch/downloads/>

## SCHUTZMATERIAL

### 1. Muss Desinfektionsmittel bereitgestellt werden?

Für Besucherinnen und Besucher und Mitarbeitende ist Desinfektionsmittel bereitzustellen. Sorgen Sie für einen Vorrat und lagern Sie diesen unter sicheren Bedingungen.

### 2. Müssen Schutzmasken getragen werden?

Es besteht keine Schutzmaskenpflicht. Das Tragen von Schutzmasken wird empfohlen, wenn die Abstandsregelung nicht eingehalten werden kann.

### 3. Wo kann Schutzmaterial bezogen werden?

Für die Beschaffung von Schutzmaterialien sind die Betriebe selber verantwortlich. Ein Bezug über den Kanton Basel-Stadt oder die Abteilung Kultur ist nicht möglich.

Der Branchenverband Gastrosuisse bietet eine Übersicht für Beschaffungsmöglichkeiten von Schutzmaterial:

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/coronavirus/schutzmaterial/>

## GASTRONOMIE

### 1. Was ist bei gastronomischen Angeboten (Museumsbistro) zu beachten?

Für das Gastgewerbe treten ab 6. Juni neue Vorgaben in Kraft. Das Standard-Schutzkonzept unter COVID-19 wurde vom Branchenverband Gastrosuisse erstellt.

<https://www.gastrosuisse.ch/de/angebot/branchenwissen/informationen-covid-19/branchen-schutzkonzept-unter-covid-19/>

## SHOP

### 1. Was ist beim Betrieb eines Museumsshop zu beachten?

Für Museumsshops gelten dieselben Regelungen wie für den restlichen Museumsbetrieb gemäss des Grobkonzepts des VMS. Auf Ansichtsexemplare von Büchern und Katalogen ist zu verzichten.

## EINE BITTE UNSERERSEITS

Aktualisieren Sie die Informationen zur Wiederöffnung, zu Öffnungszeiten und Programm sowie zu speziellen Massnahmen im Zusammenhang mit COVID-19 etc. bitte auf Ihrer eigenen wie auch unserer Webseite [www.museenbasel.ch](http://www.museenbasel.ch).

Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung:

Flavio Häner [flavio.haener@bs.ch](mailto:flavio.haener@bs.ch) 079 502 43 47  
Eva Keller [eva.keller@bs.ch](mailto:eva.keller@bs.ch) 061 267 68 41